



Regierungsrat

Luzern, 13. Dezember 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 991

Nummer: A 991
Protokoll-Nr.: 1467
Eröffnet: 24.10.2022 / Finanzdepartement

Anfrage Meyer Jörg und Mit. über die Verschiebung der Wirkungsberichte Aufgaben- und Finanzreform 18 und Luzerner Finanzausgleich

Zu Frage 1: Welche Übergangseffekte verhindern ein fristgerechtes Fazit? Beziehen sich diese eher auf die AFR18 oder den Finanzausgleich?

Zunächst gilt festzuhalten, dass die gesetzliche Frist zur Erstellung der Wirkungsberichte im Jahr 2024 liegt. Auf Wunsch der Gemeinden wurden die Wirkungsberichte auf das Jahr 2023 vorgezogen. Dies musste nun wieder überdacht werden. Das heisst, auch mit der angepassten Planung wird unser Rat das Fazit fristgerecht ziehen.

Konkretes Beispiel zu Übergangseffekten sind zum einen die Sondersteuern. Hier flossen besonders im ersten Jahr nach der Reform noch massgebliche, nach altem Schema veranlagte Mittel ein. Zum anderen sind besonders auch die Anpassungen aus der AFR18 im Luzerner Finanzausgleich zu nennen. Hier entfalten Veränderungen im Ressourcenpotenzial erst schrittweise ihre Wirkung. Das heisst, es sind beide Themenbereiche betroffen und eng miteinander verbunden.

Zu Frage 2: Welche Datengrundlagen fehlen noch? Beziehen sich diese eher auf die AFR18 oder den Finanzausgleich?

Wichtigstes Beispiel zu fehlenden Datengrundlagen sind die bisher noch nicht genau zu bemessenden Folgen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF). Das heisst, die fehlenden Datengrundlagen betreffen den Bereich der AFR18. Auch hier besteht jedoch bei der Einordnung allfälliger Ergebnisse ein enger Bezug zum Finanzausgleich.

Zu Frage 3: Welche Gerichtsverfahren haben einen so entscheidenden Einfluss? Welche relevanten Szenarien bzw. Auswirkungen ergeben sich je nach Urteil? Beziehen sich diese eher auf die AFR18 oder den Finanzausgleich?

Zum Zeitpunkt des gefällten Entscheides bestanden insbesondere in den Bereichen Wasserbau und Ergänzungsleistungen sowie im Zusammenhang mit Eigenheiten der Globalbilanzen der AFR18 und des Finanzausgleichs relevante laufende Verfahren.

Seit der Eröffnung der Anfrage sind in einzelnen der relevanten Verfahren Neuerungen übermittelt worden. So liegen nun im Bereich der Ergänzungsleistungen sowie teilweise im Bereich des Finanzausgleichs Entscheide beziehungsweise Urteile vor, deren Auswirkungen für

die Wirkungsberichte massgeblich sind. Das gewählte Vorgehen und die angepasste Terminplanung haben sich daher auch vor diesem Hintergrund bereits bewährt.

Zu Frage 4: Inwiefern trägt die komplexe Struktur, eingebauten Rückkopplungen und Verrechnungen sowie die theoretischen Annahmen der AFR18 zu dieser Situation bei? Zeigt die Verschiebung auf, dass die Konstruktion der AFR18 nicht umsetzungstauglich ist?

Die AFR18 wurde bereits umgesetzt und es hat sich gezeigt, dass die Grundzüge der Reform in der Praxis insgesamt erfolgreich sind. Die angepasste Planung liegt lediglich darin begründet, dass aktuell noch keine ausreichenden Grundlagen für die Evaluation bestehen. Im Wirkungsbericht werden wir jedoch aufzeigen, ob und wo allenfalls Handlungsbedarf besteht.

Zu Frage 5: Welche Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen bzw. die Finanzflüsse und -ausgleiche der AFR18 und des Finanzausgleichs hat diese Verschiebung? Welche Planungsunsicherheiten oder neuen Grundlagen ergeben sich für die Gemeinden? Wer profitiert allenfalls davon bei den Gemeinden oder ist es der Kanton?

Aus der angepassten Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Kantons- oder Gemeindefinanzen. Unser Rat geht dabei ergebnisoffen vor mit dem einzigen Ziel, die Auswirkungen der Reform möglichst gut beurteilen zu können. Von einer auf stabilen Grundlagen basierenden Evaluation profitieren selbstredend beide Staatsebenen.

Zu Frage 6: Fiel die Entscheidung für eine Verschiebung in der Projektsteuerung einstimmig? Wie wurden die Gemeinden vorgängig konsultiert?

Die paritätisch aufgestellte Projektsteuerung von Kanton und Gemeinden mit den beiden Regierungsräten Reto Wyss und Paul Winiker, der Stadträtin Franziska Bitzi Staub sowie dem Gemeindeamman Markus Kronenberg hat den Entscheid übereinstimmend gefällt.

Zu Frage 7: Der Zeitplan für die Erarbeitung der Vorlage war schon lange festgelegt. Weshalb wurde die Verschiebung nicht schon früher veranlasst, sondern erfolgt zu einem Zeitpunkt, wo der Bericht bereits vorliegen müsste?

Die Projektsteuerung hat den Entscheid Ende September 2022 gefällt, als alle dazu relevanten Informationen vorgelegen haben. Der Planung entsprechend haben dazumal erste Teile der Entwürfe der Berichte vorgelegen.

Zu Frage 8: Aus welchem Grund wurden die zuständigen Kommissionen WAK und PFK des Kantonsrates an den relativ kurz zuvor stattgefundenen Kommissionssitzungen nicht informiert? Warum wurden die Kommissionen im Vorfeld des Entscheides nicht konsultiert, hatte doch der Kantonsrat bei der Beratung der AFR18 mit Nachdruck diese Wirkungsberichte eingefordert?

Der gefällte Entscheid fällt in den Kompetenzbereich der Projektsteuerung und derjenigen unseres Rats. In diesem Rahmen konnte erfolgreich ein auf sachlichen Kriterien beruhender Entscheid getroffen werden. Der Entscheid wurde im Rahmen einer Sitzung der Projektsteuerung getroffen. Eine Vorinformation oder gar Konsultation von kantonsrätlichen Kommissionen war daher nicht möglich. Aus Sicht unseres Rats entspricht es einem seriösen Vorgehen, eine Evaluation dann vorzulegen, wenn ausreichend stabile Grundlagen für Inhalte und Ergebnisse gewährleistet werden können. In diesem Sinne haben wir die inhaltliche Stabilität

der Evaluation im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben betreffend Zeitraum der Wirkungsbereiche höher gewichtet als einen möglichst schnellen Abschluss.